J.publ.G.
84

ubl. G
84

Betrachtungen

~~Jus Can. 1047.a.~~

<36605877330013

<36605877330013

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. 84

# Kritische Betrachtungen

über

die neue Organisation des Reichs-Fürstenraths.

---

Im März 1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sobald Luthers Glaubenslehre, der Anfangs nur das gemeine Volk beypflichtete, unter den Ständen des Reichs Anhänger und Vertheidiger fand, war das Bestreben der Bekenner dieses neuen Glaubens dahin gerichtet, ihren Einfluß in die Reichsangelegenheiten zu vergrößern. Das Glück begünstigte die Ausführung dieses Plans weit mehr, als es Luther und seine Schüler erwarten konnten. Ihr auf dem Reichstag zu Augsburg 1530. übergebenes Glaubensbekenntniß war bereits von Einem Kurfürsten, Vier Fürsten, und von Vierzehn Reichsstädten unterschrieben. Auf dem Reichstag zu Speyer 1543. erschienen schon Drey protestantische Kurfürsten, nämlich der Kur-

fürst von Sachsen, von der Pfalz, und von Brandenburg. Von den weltlichen Reichsfürsten und Grafen war der größte Theil, und fast alle Reichsstädte der Augsburgischen Confession zugethan.

Im Kurfürstenrath hatten also die Protestanten das völlige Stimmen-Gleichgewicht schon vor dem Religionsfrieden errungen a). Und wäre dem Kurfürsten Gebhard von Kölln sein Unternehmen gelungen, so würde das Uebergewicht im Kurfürstenrath auf Seite der Protestanten, auch der Stimmenzahl nach, sich befunden haben.

Im Reichsstädterath hatten die Protestanten die überwiegende Stimmenmehrheit. Schon damals hatten 31 Städte Luthers Parthey ergriffen. Nur 14 waren der katholischen Religion treu geblieben,

---

a) Die Kur Böhmen nahm bekanntlich damals an den reichstäglichen Berathschlagungen keinen Antheil.

und in den 5 übrigen hatte ein gemischtes Religions-Verhältniß Platz gegriffen.

Im Reichsfürstenrath behielten zwar die katholischen Stimmen das Uebergewicht. Dieses hatten sie aber der zahlreichen geistl. Fürstenbank allein zu danken; denn es waren — erwähnter maaßen — die mehrsten weltlichen Fürsten so wie der größere Theil der Reichsgrafen, der neuen Lehre beygetreten.

Diese Stimmen-Ueberlegenheit war den Protestanten ein Dorn in den Augen. — Daher bekämpften sie bey den Religions-Friedens-Verhandlungen den geistlichen Vorbehalt, der ihnen die Hoffnung zur Verminderung der geistlichen Reichstags-stimmen entzog.

Auf dem zu Regensburg 1594. gehaltenen Reichstag verlangten sie, daß die zu ihrer Glaubenslehre übergegangenen Erz- und Bischöfe zu Sitz und Stimme nach

wie vor möchten zugelassen, und ihre ausgestellten Gesandtschafts-Vollmachten vom Reichs-Direktorium möchten angenommen werden b).

Als es ihnen aber nicht gelingen wollte, die Zahl der katholischen Fürstenstimmen auf vorberührte indirekte Weise zu vermindern, so suchten sie diese Stimmenmehrheit dadurch zu entwaffnen, daß Sie ihre Gültigkeit in mehreren wichtigen Materien bestritten.

Wenn die Stimmenmehrheit gelten sollte — sagten die protestantischen Stände auf dem Frankfurter Convent — so sey leicht zu berechnen, was daraus erfolgen werde. Die katholischen Stände dürften nur auf Reichs- und Kreistägen tapfer einwilligen, und was in ihren Kram diene, beschließen, so müßten die Protestanten wider ihren Willen folgen. Dadurch würden sie aber allzusehr an Geld

b) Schmidts neuere Geschichte der Deutschen. Th. III. S. 101.

und Volk erschöpft werden, dessen sie zu ihrer eigenen Sicherheit bedürftig seyen c).

Auf dem zu Regensburg 1613. gehaltenen Reichstag, überreichten die Protestanten ein weitläuftiges Verzeichniß der Sachen, worin sie nicht zugeben könnten, daß die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gebe. Hierüber entstanden zwar große Streitigkeiten, am Ende entschied jedoch der Westphälische Frieden d) ganz nach dem Wunsch und Verlangen der protestantischen Stände.

Auch gelang es ihnen bey diesen Friedens-Verhandlungen die Anzahl der geistlichen Fürstenrathsstimmen merklich zu vermindern. Das Erzbisthum Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Halberstadt, Verden, Minden, Schwerin, Razeburg und

---

c) In der Anhaltischen geheimen Kanzley im Anhang S. 11. u. 12. wie auch bey Schmidt a. a. O. S. 133.

d) Art. V. §. 52.

Camin, wie auch die Abtey Hirschfeld wurden auf ihr Andringen säkularisirt, und in weltliche Fürstenthümer verwandelt. Durch diese Säkularisation, und durch die Länderabtretung e), wie auch durch die im Hochstift Osnabrück eingeführte Alternation erlitt die geistliche Fürstenbank eine beträchtliche Verminderung, wo hingegen die Zahl der protestantischen Stimmen einen Zuwachs von 9 und respective 10 neuen Stimmen erlangte. Auch den fränkischen Reichsgrafen wurde ihre seit 1594. außer Uebung gekommene Curiat-Stimme wieder eingeräumt.

Auf dem ersten nach dem westphälischen Frieden zu Regensburg 1653. und 1654. gehaltenen Reichstag zählte der protestantische Religionstheil im Reichsfürstenrath

e) Wodurch die Erz- und Bischöfe von Cambray, Metz, Tull, Verdün, Wallis und Sitten, wie auch in der Folge Murrbach-Lüders aufhörten auf den deutschen Reichstagen zu erscheinen.

schon 42 Stimmen; und also nur 2 weniger, als das latus catholicorum, wie das unter Ziffer 1. beygefügte Stimmen-Verzeichniß bewährt f).

Daß es im Plan des protestantischen Reichstheils lag, wo nicht das Uebergewicht der Stimmen, doch eine gänzliche Religionsgleichheit, bey den westphälischen Friedensunterhandlungen zu erringen, ist nicht zu läugnen. Man erwäge nur, welchen hohen Werth sie auf die Stimmenparität der Anzahl nach legten, als von der Organisation der beyden obersten Reichsgerichte auf dem Friedenscongreß die Rede war. Wie beharrlich drangen sie nicht darauf, daß die Religionsgleichheit der Stimmen

f) Eigentlich war eine völlige Religionsgleichheit der Stimmen vorhanden, weil die Stimme von Bisanz gar nicht, die von Savoyen nur einmal abgelegt wurde. Die Stimme von Murrbach-Lüders ward auch bald hernach von der berüchtigten französischen Reunions-Kammer verschlungen.

1) am kaiserlichen Reichs-Kammergericht, bey den Präsidenten und Beysitzern, so wie bey der Bestellung der Re- und Correfferenten, und bei der Vornahm der Revisionen eingeführt;

2) am kaiserl. Reichs-Hofrath in Ansehung der bey diesem Tribunal üblichen Revisions- und Supplikations-Instanz vorgeschrieben;

3) bey ordentlichen und außerordentlichen Reichs-Deputationen, so wie

4) bey Reichs-Commissionen g) festgesetzt; und sogar

5) bey der Reichs-Generalität und bey dem Kriegsrath, wie auch

6) im Kommando der Reichs-Feldmarschälle beobachtet, und

---

g) Diese sollen auch von gleicher Macht seyn.

7) bey der Anordnung der Austrägal-Gerichte gesetzlich anbefohlen wurde. h)

Im Anfang der westphälischen Friedens-Traktaten verlangten zwar die protestantischen Contrahenten blos eine Rechts-Gleichheit (gleiches Recht) i). Sie wurden aber bald gewahr, daß sie bey einer solchen auf die Rechtspflege eingeschränkten Gleichheit weit zu kurz kommen würden, und forderten in ihrer am 9ten Juny 1646. übergebenen Erklärung:

daß eine solche Gleichheit unter den Ständen beyder Religion beobachtet werden sollte, daß keiner, in Ansehung der

---

h) Sogar bey der Besetzung der Kanzleystellen an beyden obersten Reichsgerichten wurde die Religions-Parität nachgesucht, und unter den Magistratsmitgliedern zu Augsburg rc. wirklich eingeführt.

i) v. Meiern westphälische Friedens-Handlungen Th. I. S. 441.

Religion — an Rechten und Würden, noch sonsten dem andern künftig vorgezogen, und ungleich geachtet werde k).

Und als die katholischen Paciszenten in diese weit zweckende Parität zu willigen Bedenken fanden, verlangten die Protestanten, daß wenigstens der Ausdruck durchgehende Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten beybehalten werden solle l).

Diesem Begehren gemäß kam auch endlich unter vielen Remonstrationen die bekannte Redaction des §. 1. Art. V. des Osnabrücker Friedens-Instruments zu Stande. Die Worte exacta mutuaque aequalitas, die den Katholischen all zu generell und zu weit greifend schienen, wurden beybehalten, und nur durch den Beysatz in etwas moderirt: quatenus (haec mutua

k) v. Meiern a. a. O. Th. III. S. 161.

l) v. Meiern a. a. O. S. 187.

aequalitas) formae reipublicae conformis est.

Unter dieser so hartnäckig behaupteten durchgehenden Gleichheit verstanden die evangelischen Reichsstände unläugbar auch die Anzahl der Stimmen in den Reichs-Collegien, und prospizirten sich dadurch bereits im Voraus gegen die künftige allzu merkliche, das Stimmengleichgewicht stöhrende Vermehrung der katholischen Stimmen.

Schon auf dem zu Regensburg 1653. und 1654. gehaltenen Reichstag verwahrten sie das Interesse Evangelicorum in materia Introductionis m). Die Folge dieser ihrer Verwahrung veroffenbarte sich alsbald in

---

m) Dieses wird in dem Pro Memoria, welches die einverstandenen altfürstl. Häuser am 3 April 1754. nach Schauroth in der Fortsetzung der Sammlung der Schlüsse des corporis evangelicorum S. 653. übergeben haben, ganz bestimmt gesagt.

dem ersten Decennio des noch fortwährenden Reichstags. Am 16ten September 1667. wurde mit und neben dem Fürsten von Fürstenberg, der protestantische Fürst von Ostfriesland zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath zugelassen.

Als im Jahr 1674. von der Aufnahme des Fürsten von Schwarzenberg die Rede war, verlangten die Protestanten in ihrem durch Sachsen-Gotha am 1ten Juny g. J. abgelegten voto communi: daß nebst Schwarzenberg zugleich ein evangelisches Haus, nämlich Nassau-Saarbrücken mit introduzirt werden solle. Dazu waren die Katholischen auch bereit, wenn dieses Haus schon damals in den Reichs-Fürstenstand wäre erhoben gewesen n).

In der bekannten Braunschweig-Lüneburgischen Kursache wurde auf Veranlassung

n) Reichs-Fürstenraths-Protokoll vom 1ten Jun. 1674.

der von den katholischen Kurfürsten verlangten überzähligen Stimme in allen protestantischen Abstimmungen ausdrücklich gesagt, daß jede Vermehrung der katholischen Stimmen eine, in das Religionswesen unverkennbar einschlagende höchst präjudizirliche Sache sey, weil der westphälische Frieden eine völlige Religions-Parität erfordere, diese auch im kurfürstl. Collegio nach der Reformation geraume Zeit bestanden habe o).

In der Taxischen Introductions-Sache gingen sämtliche protestantische Abstimmungen von dem Satz aus: daß bey vorzunehmenden Introductionen die Religions-aequalitaet beobachtet und jedesmal mit einem katholischen Candidaten ein evangelischer Fürst in den Reichs-Fürstenrath aufgenommen werden müsse p).

---

o) Schauroth im III. Th. der ebengedachten Sammlung. S. 954—958.

p) Protokoll der am 1 April 1754. gehaltenen extraordinären evangelischen Conferenz bey

Und die correspondirenden altfürstlichen Häuser verwahrten sich in ihrer dem corpus evangelicorum am 3ten April 1754. überreichten Denkschrift sehr nachdrücklich gegen die Vermehrung der katholischen Stimmen, weil dadurch ihr so theuer erworbenes jus liberi suffragii der gänzlichen Vernichtung exponirt, der Art. V. §. 1. des westphälischen Friedens umgestürzt, und dem evangelischen Wesen ein unverschmerzliches Präjudiz zugefügt werde q).

Der mit dem Interesse des protestantischen Religionstheils wohl bekannte Moser r) rathet

---

Schauroth in der vorbelobten Fortsetzung. S. 646.

q) Schauroth am a. O. S. 654.

r) In der Abhandlung von den deutschen Reichsständen, S. 180. Man sehe auch in Faber's alter Staatskanzley, Th. 107. S. 56. den Extract. actorum, wo die Protestanten in materia introductionis in partes gegangen sind.

rathet den Ständen A. C. an, so oft die Frage von der Annahme neuer katholischer Fürsten vorkomme, fest zusammen zu halten, und wenn es nicht anders seyn wolle und könne, in partes zu gehen, um die katholischen Stände zu bewegen, entweder von ihrem Vorhaben abzugehen, oder eben so viel evangelische Candidaten aufzunehmen.

Aus diesem allem geht doch wohl deutlich hervor, daß es der beharrliche Plan des protestantischen Reichstheils war, zwischen den katholischen und evangelischen Stimmen im Reichs-Fürstenrath, das, durch die Reformation und die erfolgten Säkularisationen errungene Gleichgewicht sorgfältig beyzubehalten.

Wären die neuern protestantischen fürstl. Häuser zur Zeit der Introduction der Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Amalfi, Salm, Dietrichstein, Piccolomini und Auersperg bereits in den Reichs-Fürstenstand erhoben gewesen, so würde das

corpus evangelicorum seiner ganz consequenten Handlungsweise gemäs, zuverlässig darauf bestanden haben, daß diese seine Glaubensgenossen mit und neben den vorberührten katholischen Candidaten zu Sitz und Stimme im Fürsten-Rath wären zugelassen worden. Das jüngste Präjudiz, die vorerwähnte 1667. in paritate religionis erfolgte Introduction von Fürstenberg und Ostfriesland sprach ja für sie das Wort.

Nur der Abgang der fürstl. Würde hielte also die Protestanten damals zurück, in Folge ihres abgelegten voti communis, des juris eundi in partes sich zu bedienen. Denn bekanntlich erhielt Saarbrücken erst 1688. und Nassau-Weilburg gar erst 1737. vom Kaiser den fürstl. Titel.

Eben dies war der Fall bey den Fürsten von Nassau-Usingen, die 1688, bey den Fürsten von Schwarzburg, die 1697, bey den Fürsten von Waldeck, die 1711, bey den Fürsten von Solms-Braunfels und

Isenburg, die 1742 und 1744, bey den Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, welche 1764, bey den Fürsteu von Leiningen, die 1779, und endlich bey den Fürsten von Lippe-Detmold und Reuß, die gar erst 1790. zur Reichs-Fürstenwürde gelangt sind.

Ganz allein diesem Mangel an qualifizirten Candidaten, keineswegs aber einer Nachgiebigkeit oder der Unkunde des oftererwähnten protestantischen politischen Systems ist es demnach zuzuschreiben, daß 1654. und 1674. nicht eben so viel protestantische als katholische neue Fürsten zu Sitz und Stimme gelangt sind s).

---

s) Moser ist daher sehr ungerecht gegen die damaligen Mitglieder des corporis evangelicorum, daß er sie in seiner Abhandlung von den deutschen Reichsständen, S. 71. einer allzugroßen Nachgiebigkeit beschuldigt. Sie hatten ja keine qualifizirten Candidaten.

Daß bey allem dem der protestantische Religionstheil sich nicht vergessen hat, beweisen die beyden neu aufgenommenen Stimmen von Nassau-Hadamar t), und Dillenburg, die Mindelheimische Stimme, und die den westphälischen Grafen, die zuvor ein Anhang der wetterauischen Grafen waren, bewilligte absonderliche Session und Stimme u).

---

t) Ursprünglich war diese Stimme zwar katholisch, seit 1743. gehört sie aber zu den protestantischen.

u) Diese Curiatstimme wurde Anfangs alternando von den Häusern Braunschweig, Hessen, und den Inhabern der Grafschaft Sayn, als welche Graf- und Herrschaften in Westphalen besitzen, ausgeübt. Sie war also allerdings ein Zuwachs zu den protestantischen Stimmen; wie denn auch die protestant. verstorb. Comit. Gesandten Henningers, Plau und Pistorius ꝛc. dieses Votum geführt haben. Moser von den deutschen Reichsständen, S. 1007. Erst nach dem

Außer dem sind ja von den neu recipirten katholischen Stimmen alsbald die Stimmen von Eggenberg, Amalfi, und Piccolomini wieder erloschen, und die Baden-Badensche Stimme ist dem lateri evangelicorum in der Folge zugewachsen.

Durch diese angeführten Gründe und factische Umstände ist denn doch wohl erwiesen, daß die im westphälischen Frieden Art. V. §. 1. auf Andringen der Protestanten festgesetzte exacta et mutua aequalitas auf die Anzahl der Reichstagsstimmen allerdings gemeint war, so und nicht anders von dem corpus evangelicorum zu allen Zeiten verstanden, und in Anwendung gebracht worden ist, und daß also jenes Mißverhältniß, welches die 1654. und 1674. erfolgte Introductionen in der Anzahl der

---

1784. zwischen den beyden Direktoren des westphälischen Grafen-Collegiums zu Stand gekommenen Vergleich wird diese Grafen-Curie für vermischt gehalten.

fürstlichen Stimmen, der Religions-Eigenschaft nach — bewirkt haben, blos als eine, durch den damaligen Abgang protestantischer qualifizirter Candidaten erzwungene Ausnahm von der Regel der exacten Religions-Gleichheit zu betrachten seye.

Diese exactam mutuamque aequalitatem müssen allerdings beyde Religionstheile, wie Moser v) ganz recht sagt, in der Regel gegen einander gelten lassen.

Es kann der protestantische Reichstheil, der 1653, 1667, 1674, 1708 und 1754. behauptete, daß in der Introductions-Materie die Religions-Parität genau zu beobachten sey, nunmehr ohne den Grundpfeiler seines politischen Systems zu erschüttern, nicht behaupten, daß bey der neuen Organisation des Reichs-Fürstenraths von vorberührter reichsgesetzlicher Regel ab-

v) Von der deutschen Religions-Verfassung, S. 180.

gewichen, und eine beträchtliche Anzahl von Stimmen seiner Religion introduzirt werden solle, ohne dafür auch neue katholische Stimmen zuzulassen.

Ganz richtig ist daher der Satz, welcher in dem kaiserl. Hofdekret vom 30 Juny 1803. aufgestellt wird, daß nämlich die Religions-Gleichheit der Reichstagsstimmen zur Verfassung des deutschen Reichs gehöre, und nach dem durch den westphälischen Frieden geheiligten Grundprincip der durchgängigen Religions-Parität bey der Einführung neuer Stimmen nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

Dieses reichsoberhauptliche Anerkenntniß einer, nicht blos rechtlichen, auf die Verwaltung der Justiz eingeschränkten w), sondern auch politischen

---

w) Wie ältere und neuere katholische Staatslehrer, z. B. Riefel in seinen critischen Staats-Betrachtungen Th. 1. Abh. 1. und Gönner im d. Staatsrecht §. 85 behaupten.

Religions-Gleichheit hätte wohl verdient, von dem protestantischen Religionstheil dankbar aufgenommen zu werden. Wie würde sich der alte Moser, wenn er dieses öffentliche Anerkenntniß erlebt hätte, darüber gefreut haben x).

Von einer ganz andern Seite wurde aber dieser von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt gegebene Beweis der größten Duldung in den protestantischen Abstimmungen betrachtet. In diesen wurde behauptet

1) Es sey das Mißverhältniß der Stimmen nach ihrer Religionseigenschaft der deutschen Constitution nicht zuwider.

---

x) Man darf nur in seiner Abhandlung von der deutschen Religions-Verfassung, S. 170—180. die lebhafte Widerlegung jener katholischen Schriftsteller, welche die Religions-Parität auf die Rechtspflege einschränken, — lesen, um sich von seiner Freude eine Vorstellung zu machen.

2) Nach dieser seye eine Stimmen-Parität der Anzahl nach (eine arithmetische Gleichheit) keineswegs erforderlich.

3) Das Herkommen beweise, daß seit dem Religionsfrieden kein festes Stimmenverhältniß beyder Religionstheile in den höhern Collegien statt gefunden habe, sondern daß vielmehr dieses Stimmenverhältniß durch Länderabtretungen, durch Erbfolgsfälle, durch Religionsveränderungen, und durch die Aufnahm neuer Glieder vielfältigen Veränderungen ausgesetzt gewesen sey.

4) Der westphälische Friede rede nur von rechtlicher Gleichheit beyder Religionstheile. Es seye auch

5) dem katholischen Religionstheil eine gleiche Anzahl der Stimmen im Reichs-Fürstenrath eben so wenig nothwendig, als vorher den Protestanten, da die Reichsgesetze ohnehin schon eine fingirte

rechtliche Gleichheit (itionem in partes) festsetzten.

Daß diese neue Doktrin von den alten protestantischen Lehrsätzen abweicht, sieht jeder. Eine ganz andere Sprache herrscht in den Erklärungen der Protestanten bey dem westphälischen Frieden, in ihrer gemeinsamen Abstimmung von 1674. und in ihren 1708 und 1754. in den evangelischen Conferenzen abgelegten Erklärungen.

Diese neuen Behauptungen können und werden aber den Beyfall der protestantischen Staatsrechtslehrer nicht erhalten. Man höre wie sich der berühmte Prof. Pütter in der Entwicklung der deutschen Staatsverfassung y) über das Stimmengleichgewicht ausdrückt:

Sowohl bey Errichtung des Religions-Friedens, als für dessen Aufrechthaltung

---

y) Th. I. S. 431.

in der folgenden Zeit war es ein großes Glück, daß das kurfürstliche Collegium in gleicher Anzahl katholische und evangelische mitstimmende Glieder hatte. Die Böhmische Stimme wurde in den kurfürstl. Berathschlungen nun schon nicht mehr zugezogen. In Reichsgesetzen sprach man immer nur von sechs Kurfürsten. Von diesen waren die drey Geistlichen Mainz, Trier, Kölln katholisch, die drey Weltlichen Sachsen, Brandenburg, Pfalz evangelisch, also beyderley Religionen in völlig gleicher Anzahl Stimmen; und wenn man diese sechs Kurfürsten nicht blos nach ihrer Anzahl, sondern nach ihrem Gewicht an Macht und Ländern mit einander verglich, so war das Uebergewicht offenbar ungleich stärker auf der evangelischen als katholischen Seite.

Wenn nun gleich im Reichs-Fürstenrathe der größere Theil der Stände katholisch blieb, und diese Mehrheit der Stimmen zum Nachtheil der Protestanten gel-

tend zu machen suchen wollte, so hielt das kurfürstliche Collegium — ohne dessen Beytrit kein Reichsschluß gemacht werden konnte — doch immer noch dagegegen ein glückliches Gleichgewicht.

So lange dieses statt fand, bestand darin noch die größte Schutzwehre für die Protestanten, und die Grundfeste der innerlichen Ruhe des deutschen Reichs. Sonst würde des Friedens ungeachtet wenig Ruhe zu erwarten gewesen seyn.

Liegt nicht in dieser freymüthigen Aeusserung das aufrichtige Bekenntniß, daß der protestantische Religionstheil dem Stimmen-Gleichgewicht seine politische Existenz, die Erlangung und Vollziehung des Religions-Friedens, und also auch die durch den westphälischen Frieden erworbene vollkommene Gleichstellung mit dem katholischen Religionstheil zu danken habe? Gesteht nicht Pütter unumwunden ein, daß dieses beglückende Gleichgewicht die größte Schutz-

wehre für die Protestanten und die Grundfeste der innerlichen Ruhe des deutschen Reichs gewesen seye? Wie kann also dieser protestantische Staatsrechtslehrer, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, dem Vorgeben beypflichten, das Stimmen-Gleichgewicht seye keineswegs die Schutzwehre beyder Religionsverwandten, seye nicht die Grundfeste der innerlichen Ruhe des deutschen Reiches? Was einem Theil recht und billig ist, soll auch dem andern Theil nicht versagt werden, so sprechen die Reichsgrundgesetze. Gegen dieses geheiligte Prinzip stößt aber die Behauptung an, daß die Stimmen-Gleichheit für den katholischen Religionstheil das nicht seyn soll, was sie für den protestantischen war.

Man höre ferners was der Professor Häberlin z) von dem Umfang der für die

z) Im I. Band seines deutschen Staatsrechts §. 36. und noch umständlicher in seinem Re-

Reichsstände beyder Religions-Bekenntniße festgesetzten Gleichheits-Regel anführt:

Zwischen der katholischen und evangelischen Religion muß eine vollkommene Gleichheit beobachtet werden. Leztere ist so gut Reichs-Religion als die erstere. Der westphälische Frieden stellt ausdrücklich als eine neue Regel den Satz auf, daß zwischen allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen der beyden Religionen eine genaue und wechselseitige Gleichheit statt finden, und daß das was dem einen Theil recht ist, auch dem andern Theil billig seyn solle. Zwar ist noch dieser Regel die Clausel beygesetzt worden: in so ferne sie (die Gleichheit) der deutschen Staatsverfassung den Reichs-Constitutionen und dem gegenwärtigen Vertrag gemås ist. Allein dadurch ist keineswegs mit der einen

---

pertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts Th. IV. voce: Religions-Gleichheit.

Hand wieder genommen was mit der andern gegeben war, und wie Riefel aa) glaubt, die Religionsgleichheit **blos auf die Verwaltung der Justiz eingeschränkt.**

Wie kann nun dieser Staatsrechtslehrer dem Vorgeben beypflichten, daß die im westphälischen Frieden so theuer erworbene durchgehende Gleichheit — eine **bloße Rechtsgleichheit** seye? bb)

Als das corpus evangelicorum in seinem dem corpori catholicorum am 12. April 1752 zugestellten concluso erklärte:

---

aa) In seinen oben erwähnten critischen Staatsbetrachtungen Th. I. Abhandl. 1.

bb) Der katholische Schriftsteller Franz Moritz **Bachmann** ist in seinem Progr. de regula aequalitatis ex §. 1. art. V. Instr. pac. Osnab. Erfordiae 1792. 4. der nehmlichen Meinung.

Es könne das so theuer erworbene jus aequale cum catholicis nicht Preis geben, und nicht gestatten, daß die gar natürliche Rechtsregel, daß, was einem Theil billig, dem andern Recht sey, aufgehoben werden solle;

so antwortete der katholische Reichstheil am 15. Juny g. J.

Er seye mit dem Satz, wie daß nämlich durch den westphälischen Friedensschluß unter beyden Theilen eine durchgängige aequalitaet heilig festgesetzt worden, mithin die A. C. Verwandten cum statibus catholicis ein gleiches Recht erworben, und was dem einen Theil billig, dem andern recht sey, in der Maße, als hiervon der besagte Friedensschluß verordne, vollkommen einverstanden cc).

Würde

cc) Moser von der deutschen Religions-Verfassung S. 167. u. 168.

Würde aber diese theuer erworbene, von dem corpore evangelicorum jederzeit behauptete, und von dem katholischen Reichstheil eingestandene durchgängige Religions-Gleichheit nicht verscherzt, und Preis gegeben werden, wenn, sie auf eine bloße Rechts-Gleichheit herabgesetzt werden wollte dd)?

Und nach diesen vollwichtigen Aussprüchen der bewährtesten protestantischen Staatsrechtslehrer ee), und nach den Erklärungen

---

dd) Das kurfürstliche Wahl-Collegium meldete in dem an Se. kaiserl. Maj. am 10. März 1764 erlassenen Schreiben: daß die im Reich rezipirten Religionen eine durchgängige Gleichheit genießten.

ee) Es wäre leicht, noch mehrere Authoritäten anzuführen, z. B. aus Quistorps Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien num. 4. S. 58. und aus Fr. August Schmelzers Diss. de exacta aequalitate inter utriusque religionis consortes. Gött. 1785.

beyder Religionstheile selbst, könnte ich mich wohl der Mühe entheben, die vorberührten neuen Grundsätze von Punkt zu Punkt zu widerlegen. Um jedoch der Wahrheit freyen Eingang zu verschaffen, will ich auch diese Anstände aus dem Weg zu räumen mich bemühen.

Auf

1) ist der generelle Satz:

das Mißverhältniß der Stimmen nach ihrer Religions-Eigenschaft seye der deutschen Constitution nicht zuwider,

in allen jenen Fällen irrig, wo nach den Reichsgesetzen eine gleiche Anzahl von beyden Religionen angestellt werden muß, z. B. bey den obersten Reichsgerichten, Reichs-Deputationen, Commissionen u. s. w. Er ist auch ferner unrichtig bey deutschen Reichstägen. Hierbey konnte zwar der westphälische Frieden die Zahl der Stimmen in völlige Gleichheit nicht setzen, mußte vielmehr die Stimmen nehmen, wie sie ein-

mal waren. Dafür setzte aber dieses Reichs-Grundgesetz die allgemeine Gleichheitsregel fest, und nach dieser muß man so lange sich richten, bis eine Ausnahme erwiesen ist. Diese Ausnahme konnten und wollten die Paciszenten eben so wenig specifice benennen, als die einzelnen Stücke der Reichs-Oberhauptlichen Gerechtsamen oder der Landeshoheit der Reichsstände. Wer sich auf die Regel gründet, ist von der Beweisführung befreyt. Wer aber eine Ausnahme davon behaupten will, muß diese gebührend darthun. Das Religions-Mißverhältniß der Stimmen ist gegen das durch den westphälischen Frieden geheiligte Gleichheits-Prinzip, und also auch gegen die Reichs-Constitution.

Auf

2) Ist bey der Zulassung neuer fürstlicher Stimmen eine arithmetische Gleichheit allerdings erforderlich.

Auf der genauen Beobachtung dieser Parität der Anzahl nach bestand das corpus evangelicorum, wie wir gehört haben, zu allen Zeiten. Und daß auch in praxi diese arithmetische Gleichheit — wenn es an protestantischen Candidaten nicht gefehlt hat, streng beobachtet worden ist, beweißt die bald nach dem westphälischen Frieden erfolgte Introduction von Fürstenberg und Ostfriesland, und die neuere Admission von Taxis und Schwarzburg ff).

Auf

3) Ist bereits gezeigt worden, daß in der allerwichtigsten Epoche des protestantischen Religionswesens die Zahl der Stimmen im

ff) Auch im Kurfürstenrath ist diese arithmetische Religions-Parität bey der Readmission von Kur-Böhmen beobachtet worden, die früher nicht erfolgte, als bis zugleich die Introduction von Kur-Braunschweig vor sich gehen konnte.

Kurfürstenrath ganz gleich war, und daß im Fürstenrath die katholischen Stimmen nur um einige wenige die Evangelischen übertroffen haben.

Zwar sind in ältern und neuern Zeiten durch Ländertheilungen, durch Erbschaften, durch Religionsveränderungen, durch Säkularisationen, und durch die Aufnahm neuer Fürsten vielfältige Veränderungen in der Anzahl und dem Religions-Verhältniß der fürstlichen Stimmen vorgegangen. Bey allen diesen Ereignißen hat aber der protestantische Religionstheil gewonnen, der katholische hingegen verlohren.

So haben durch Ländertheilungen die protestantischen fürstlichen Häuser 13 Stimmen, die katholischen nur 4 sich zu verschaffen gewußt. Durch Erbschaften haben die Protestanten abermal mehr als die Katholiken an Stimmen gewonnen, nämlich erstere 4, leztere nur 3 Stimmen.

Durch Religions-Veränderung oder Säkularisationen erhielt der evangelische Religionstheil seit dem westphälischen Frieden bis zum Lüneviller Frieden 9 Stimmen ganz und 2 zum Theil, die dem katholischen entgingen. Eben so ist auch der Gewinnst bey Zulassung neuer Stimmen und bey der Aufnahme neuer Fürsten auf der Seite des protestantischen Religionstheils gewesen. Dieser hat in dem so eben erwähnten Zeitraum einen Zuwachs von 16 Stimmen erhalten, wohingegen das latus catholicorum nur mit 9 Stimmen vermehrt worden ist. Wie alles dies aus den beyliegenden Tabellen Ziffer 2. und 3. erhellt.

Daß

auf 4) der §. 1. des Art. V. des westphälischen Friedens nicht blos von einer Rechtsgleichheit zu verstehen sey, schmeichle ich mir aus der Entstehungs-Geschichte dieser gesetzlichen Stelle, aus den Aeuße-

rungen und Schlüssen des corporis evangelicorum et catholicorum, und aus den Schriften der bewährtesten protestantischen Staatsrechtslehrer bis zur Evidenz dargethan zu haben, und halte es daher für überflüßig hierüber noch weiter mich zu verbreiten gg).

Endlich

auf 5) widerspricht die deutsche Reichsgeschichte, daß der protestantische Religionstheil durch das im westphälischen Frieden beyden Religionen zum Beßten festgesetzte Recht in zwey Theile sich abzusondern (itio in partes) sich vollkommen gesichert geglaubt habe. Hätte er darin volle Beruhigung finden können, so wäre ja nicht nöthig gewesen auf die arithmethische Stimmengleichheit bey beyden

---

gg) Man sehe zu allem Ueberfluß was der Prof. Stäudlin in seiner kirchlichen Geographie und Statistik Th. II. S. 329. sagt.

obersten Reichsgerichten, bey Reichsdeputationen und Commissionen so ängstlich und beharrlich zu bringen, da bey diesen das jus eundi in partes gleichfalls gilt, und der mindern Stimmenzahl zu statten gekommen seyn würde.

Es ist nicht das Recht, in Theile zu gehen, sondern die Stimmen-Parität, der die lutherische Kirche den Religions- und westphälischen Frieden zu verdanken hat. Nicht das Partheyenrecht, sondern die Stimmengleichheit erklärt der erste protestantische Staatsrechtslehrer für die größte Schutzwehre seiner Religion, für die Grundfeste der innerlichen Ruhe des deutschen Reichs.

Die protestantischen Reichsstände waren so klug, schon zur Zeit der westphälischen Friedens-Traktaten einzusehen, daß der Gebrauch des Rechts, in Theile zu gehen, die gute Eintracht in den Reichs-Collegien störe und eine Art von Kriegserklärung

unter beyden Religionstheilen seye. Sie sahen ganz wohl ein, daß die Folgen der Geltendmachung dieses Rechts nicht vorherzusehen und zu berechnen seyen.

Daher suchten die protestantischen Reichsstände durch die Stimmen-Parität sich zu prospiziren; daher drangen sie auf die Einführung dieser Parität, wo es nur immer ausführbar war. Daß diese ihre Ansicht der Sache ganz richtig war, hat die Folge der Zeit vollkommen bestätigt hh). Daß die Protestanten auch noch in neuern Zeiten den Gebrauch des Rechts, in Theile zu gehen, für gefährlich gehalten haben, erhellt aus ihrem gemeinsamen Voto vom 10 Okt. 1727. worin das jus eundi in partes ein nicht anders als im äußersten Nothfall zu gebrauchendes Mittel genannt wird.

---

hh) Am auffallendsten veroffenbarte sich diese Schädlichkeit in der berüchtigten fränkischen Grafen-Sache, wobey ein vieljähriger Stillstand des Reichstags davon die Folge war.

Unläugbar ist auch der häufige Gebrauch dieses Partheyenrechts der gesunden Politik zuwider ii). Denn die ganze Wirksamkeit der deutschen Staatsgewalt beruht auf der Mehrheit der Stimmen in der Reichs-Versammlung. Diese wird aber durch das Recht, in Theile zu gehen, überall verhindert, oder kann doch wenigstens verhindert werden, und hiervon ist Anarchie die unausbleibliche Folge.

Und mit einem solchen, nur im äußersten Nothfall erlaubten, den Frieden unter beyden Religionstheilen unterbrechenden Mittel sollen die katholischen Reichsstände sich abspeisen lassen? Warum will man diesen das ganz unschädliche Mittel der Stimmen-Parität, die von Protestanten selbst hoch gerühmte Schutzwehre, diese Grundveste des Friedens und der Ruhe Deutschlands entreißen?

ii) Ickstadt in Diss. de causis in quibus status imperii in partes eunt hat dieses Cap. 2. §. 21. dargethan.

Daß solch eine Zumuthung allzu hart seyn würde, werden auch die protestantischen Kur- und Fürsten von selbst einsehen, sobald sie von den Grundsätzen, welche ihre Regierungs-Vorfahren bey der Aufnahme neuer Reichstagsstimmen aufgestellt und behauptet haben, gehörig werden unterrichtet seyn. Ihre, durch liberales Benehmen bey dem Säkularisations-Geschäft bethätigte billige und gerechte Gesinnungen werden diese erhabenen Fürsten zu dem Entschluß führen, in das äußerst gemäßigte Verlangen des allerhöchsten Reichsoberhaupts zu willigen, und in dem erforderten Reichsgutachten solche Vorschläge zu machen, wodurch wenigstens das Gleichgewicht der Stimmen der Religions-Eigenschaft nach, im Reichs-Fürstenrath hergestellt werden kann.

Ohnehin steht ja dem protestantischen Religionstheil die Stimmen-Mehrheit im Kurfürsten-Rath, und im Städte-Rath die Unanimität (nur den selten eintretenden

Alternationsfall bey der gemischten Reichsstadt Augsburg abgerechnet) zu Gebote. Diese errungene Stimmen-Ueberlegenheit gewährt ja dem protestantischen Religionstheil die vollständigste Sicherheit gegen alle denkbare Besorgnisse. Allen Gefühlen der Billigkeit, und jener rücksichtsvollen Gefälligkeit, welche die Mitglieder eines Staatskörpers sich schuldig sind — würde es also widerstreben, wenn in das sehr modeste Begehren des katholischen Religionstheils beharrlich nicht wollte gewilligt werden.

Und wohin würde denn am Ende diese Ungeneigtheit führen? Das Reichsoberhaupt müßte sich des unterdrückten katholischen Religionstheils Pflichten halber annehmen, und den zu seinem Nachtheil zu Stand gebrachten Reichsgutachten die Ratifikation versagen, wodurch die Aktivität des Reichstags aufhören, und die Staatsgewalt des deutschen Reichs in paralitischen Zustand gerathen würde.

Ist es doch so leicht, wenn nur guter Wille vorhanden ist, den von Sr. kaiserl. Majestät verlangten Beweis gleicher Duldung und Billigkeit abzulegen.

Nach dem §. 32. des Deputations-Hauptschlusses sollen bekanntlich 51. neue Stimmen in den Reichs-Fürstenrath eingeführt werden. Unter diesen befinden sich 27. protestantische, und nur 24. katholische Stimmen, mithin veroffenbart sich schon hierin eine merkliche Ungleichheit, die für den katholischen Religionstheil um so unleidentlicher ist, da dieser ohnedies schon durch die Abtretung des linken Rheinufers 9. geistliche, und 6. weltliche, und durch die Säkularisation der Hochstifter 7. geistliche Stimmen, welche protestantischen Fürsten zu Theil geworden sind — in allem also 23. Stimmen verlohren hat.

Die unterm Ziffer 4. beyliegende Tabelle bewährt, daß auf der katholischen Seite ein Deficit von 25. Stimmen vorhanden ist,

welches von dem Total der im §. 32. des Deputationsschlusses benannten 131. Stimmen beynahe ⅕tel ausmacht. Um nun diesen großen Stimmenverlust zu ersetzen, dazu biethen sich zwey leicht ausführbare Mittel dar.

Das erste Mittel ist, die Zahl der altfürstlichen katholischen Stimmen verhältnißmäßig noch weiter zu vermehren. Das zweyte, neue Fürsten zu Sitz und Stimme im Reichs-Fürstenrath zuzulassen.

Durch die Anwendung des ersten Mittels wird zugleich dem Mißverhältniß abgeholfen, das in der Stimmenzahl der altfürstlichen Häuser schon lange Zeit bestanden hat kk).

Warum soll das Kurhaus Brandenburg 13. und Kurbayern gleichfalls 13. Stimmen

kk) Man sehe die 1802. im Druck erschienenen Vorschläge wie das Mißverhältniß in der Zahl der Reichstagsstimmen zu heben sey?

im Reichs-Fürstenrath künftig führen, und dagegen das im deutschen Reich weit mehr begüterte Erzhaus Oestreich mit 7. Stimmen sich begnügen ll)?

Recht und Billigkeit fordern es unversagbar, daß zwischen den Stimmen dieser uraltfürstlichen Häuser wenigstens eine gleiche Anzahl künftig statt finde, und sonach dem Erzhaus Oestreich sechs neue Stimmen, nämlich wegen Oestreich unter der Enns, wegen der Markgrafschaft Burgau, wegen der Landgrafschaft Nellenburg, und wegen der drey gefürsteten Grafschaften Görz, Gradiska, und Hohenberg noch zugelegt werden.

---

ll) Die Stimmen der Nebenlinie dieses Hauses können hier eben so wenig in Anrechnung gebracht werden, als die Stimmen der herzoglich sächsischen Häuser dem Kurhaus Sachsen zum Vorwurf gereicht haben.

Sodann ist eben so wenig abzusehen, warum der Kurfürst Reichs-Erzkanzler nur zwey, und der Kurfürst von Salzburg nur drey Stimmen im Fürstenrath führen sollen, wo doch denen Kurfürsten von Sachsen und Hessen vier, dem Kurfürsten von Würtemberg fünf, dem Kurfürsten von Baden sechs, und dem Kurfürsten von Braunschweig gar acht Stimmen beygelegt worden sind. Auch hier ist eine billige Gleichstellung erforderlich, und zu dem Ende sind dem Kurfürsten Reichs-Erzkanzler noch zwey Stimmen wegen Wezlar und Lohr, und dem Kurfürsten von Salzburg wenigstens noch eine Stimme wegen des Fürstenthums Nieder-Passau zuzugestehen.

Nicht weniger wird es den Beyfall der Billigkeit finden, dem Hoch- und Deutschmeister und dem Johannitermeister jedem noch eine Stimme unter vorzuschlagendem Nahmens-Aufruf zu bewilligen.

Das

Das altfürstliche Haus Aremberg hat bekanntlich um eine zweyte Stimme die Reichs-Versammlung gebethen, welche ihm auch bey der Beträchtlichkeit seiner neuen Besitzungen wohl nicht zu versagen ist.

Und auf diese Weise wären an den abgehenden 25. katholischen Fürstenrathsstimmen bereits 11. beygeschaft, und nur noch 14. weitere neue Stimmen aufzusuchen.

Von diesen wünschen verschiedene neuere fürstliche Häuser welche zu erhalten, weil auch unter ihnen durch die im §. 32. des Deputationsschlusses vorgenommene Stimmen-Bescherung ein merkliches Mißverhältniß entstanden ist. So verlangen die Fürsten von Salm-Salm, von Lichtenstein, und von Oettingen-Wallerstein, den Fürsten von Schwarzenberg und von Thurn und Taxis gleichgestellt zu werden. In dieses billige Begehren, kann eben so unbedenklich gewilliget, und dem Fürsten von Salm-

Salm, der ohnedas sehr kärglich entschädigt worden ist — noch eine Stimme wegen der Reichsherrschaft Anholt, dem Fürsten von Lichtenstein gleichfalls noch eine Stimme wegen der Reichsherrschaft Vaduz, und dem Hause Oettingen-Wallerstein ebenmäßig noch eine Stimme wegen der Grafschaft Baldern zugestanden werden.

Und da das fürstliche Haus Fürstenberg so ansehnlich in Schwaben begütert ist, mehr als 400,000 Staatsrenten besitzt, so ist demselben die nachgesuchte dritte Stimme wegen der Grafschaft Stühlingen nicht zu versagen.

Die nach dieser billigen Vertheilung noch abgängigen zehen Stimmen, wären demnächst den, im Reichsdeputationsschluß noch nicht bedachten neuern Fürsten zu bewilligen, und dadurch das zweyte vorbenannte Hilfsmittel in Anwendung zu bringen.

Wegen der Begüterung kann man es mit diesen fürstlichen Candidaten so streng nicht mehr nehmen, als es die ältern Reichsgesetze genommen haben wollen. Von dieser Strenge ist man in neuern Zeiten längst abgegangen, weil man so billig war einzusehen, daß zum Ankauf eines Reichsunmittelbaren, fürstenmäßige Einkünfte ertragenden, und zu fürstenmäßigen Reichssteuern fähigen Fürstenthums nach dem dermaligen Güter-Anschlag eine ungeheure und unerschwingliche Summe Geldes erforderlich wäre, und daß, wenn auch diese Geldmasse aufgebracht seyn würde, doch wohl in vielen Saeculis kein vollwichtiges Reichsfürstenthum zu feilem Kauf kommen dürfte.

Schon auf dem Reichstag von 1654. haben daher das Kur- und fürstliche Collegium diesen Theil der Qualifikazion bey den neu aufgenommenen Fürsten nicht so rigurös untersucht. Wie würden sonst der Fürst von Hohenzollern, dessen Besitzungen

gegen ein vollwichtiges Reichsfürstenthum was sehr mäßiges sind, wie der Fürst von Eggenberg, der außer dem Schloß und der Stadt Gradisch nichts Unmittelbares besaß, und wie endlich der Fürst von Lobkowitz, dessen Fürstenthum in das Schloß Sternsee und das Städtchen Neustatt an der Waldnab eingegränzt war, zu Sitz und Stimme im Fürstenrath gekommen seyn?

Ohnehin sind unter den neuern Fürsten, die um die Aufnahme in den Reichs-Fürstenrath sich bey der allgemeinen Reichsversammlung gemeldet haben, mehrere befindlich, an deren Begüterung nichts auszustellen ist.

Dahin gehören

1) der **Herzog von Croy**,

dessen Haus die Reichs-Fürstenwürde bereits von Kaiser Maximilian I. erhalten hat, und das zu Sitz und Stimme im Reichs-

Fürstenrath schon vom Kaiser Leopold I. der Reichsversammlung 1666. empfohlen worden ist. Die, diesem herzogl. Haus zur Entschädigung überlassenen Reste des Amtes Dülmen, machen bey weitem den größten Theil dieses Amtes aus, und betragen 6½ []Meilen, welche beyläufig 8000 Einwohner besitzen, und mit Einschluß der gleichmäßig dem Herzog überlassenen im §. 3. des Deputationsschlusses genannten Klöster, jährlich 50,000 fl. abwerfen können mm).

2) Der Fürst von Salm-Krautheim, vormals Salm-Reiferscheid-Bedbur.

Dieses alt-Reichsgräfliche, und seit 1804. fürstliche Haus erhielt bekanntlich zur Entschädigung das vormals Kur-Mainzische Amt Krautheim an der Jaxt, welches, ob-

---

mm) Gaspari Erläuterung des Deputationsschlusses, Th. II. S. 61. 62.

obgleich einige Parzellen davon getrennt worden sind — doch wenigstens noch 6 □ Meilen groß ist, 15000 Einwohner enthält, und mit der dem Fürsten auf Amorbach angewiesenen Rente von 32000 fl. wohl gegen 80,000 fl. jährlich ertragen kann nn).

3) Der Fürst von Fugger-Babenhausen.

Dieses von Kaiser Karl V. bereits in den Reichs-Grafenstand erhobene, und seit 1803. zur fürstlichen Würde gelangte Haus, besitzt bekanntlich den größten Theil der Fuggerischen Lande, die 10 □ Meilen betragen, 24,000 Einwohner besitzen, und

---

nn) Gaspari am oben angeführten Ort, S. 67. Der Fürst von Leiningen hat ihm für die auf Amorbach radizirte Rente das Priorat Gerlachsheim, und das Dorf Diestelhausen abgetreten.

jährlich 200,000 an Einkünften abwerfen oo).

4) Die Fürsten zu Waldburg-Zeil-Wurzach-Trauchburg-Wolffegg-Waldsee.

Dieses altreichsgräfliche und seit 1803. fürstliche Haus ist in Schwaben ansehnlich begütert. Seine reichsunmittelbare Besitzungen betragen 15 [] Meilen, enthalten 30,000 Einwohner, und werfen 150,000 fl. an Einkünften jährlich ab pp).

Sodann

5) der Fürst von Metternich-Winneburg.

---

oo) Tabellarische Uebersicht der Staatskräfte von Deutschland. Mannheim 1802, 4.

pp) a. a. O. Sieh auch die Tabellen von Lang.

Dieses uralte rheinländische Dynasten-Geschlecht, aus dem mehrere geistliche Kurfürsten entsprossen sind, erhielt 1697. die reichsgräfliche, und 1803. die fürstliche Würde. Als Entschädigung für die jenseits des Rheins verlohrne Besitzungen erhielt bekanntlich dieser Fürst den größten Theil der Reichsabtey Ochsenhausen, der wenigstens 50,000 fl. jährlich erträgt.

Die Besitzungen der übrigen deutschen Fürsten können freylich nur per fictionem juris für Reichs-Fürstenthümer und Grafschaften gelten; dieses war aber auch der Fall bey den in vorigen Zeiten in den Reichs-Fürstenrath introduzirten neuen Fürsten, wie bereits erwähnt worden ist. So sind die von den Grafen von Sulz, den Grafen von Hohenembs 1614. nur für 20,000 fl. verkaufte Güter Vaduz und Schellenberg, welche die Hälfte der alten Herrschaft Brandis ausmachten, zu einem Fürstenthum erhoben, und von der Reichs-

versammlung dafür erkannt worden. Warum will man es dermal so genau nehmen, und nicht gleichmäßig wenige Güter für ein zu Sitz und Stimme hinlängliches Fürstenthum erkennen. Ohnehin besitzen ja diese neuen Fürsten ansehnliche Graf- und Herrschaften in den östreichischen Erblanden, und also auch im deutschen Reich gelegene Güter qq), an denen sich das Reich, wenn diese neuen Fürsten, die ihnen obliegenden Reichs-Steuern ꝛc. von ihren reichsunmittelbaren Besitzungen nicht zahlen sollten und könnten, in subsidium genugsam erholen kann.

---

qq) Lagen ja die Besitzungen der Fürsten von Trient und Brixen gleichfalls in den K. K. Staaten, und jene des Fürsten von Chur sogar in der Schweiz. Reichsunmittelbar waren höchstens nur ihre bischöfliche Schloßgebäude.

Das ist der Fall

A. bey den Fürsten von Sinzendorf, der außer der Reichs-Burggrafschaft Winterrieden, und der ihm im Deputationsschluß ertheilten Pension ansehnliche Güter in Böhmen, Kärnthen und Niederöstreich besitzt.

B. Bey der Fürstin von Windischgrätz, die außer der zu einem Reichs-Fürstenthum erklärten Herrschaft Egglof gleichfalls ansehnlich begütert ist.

C. Bey dem Fürsten von Khevenhüller-Metsch, der nebst seinen reichsunmittelbaren Besitzungen, die Grafschaften Hohen-Osterwitz und Hardegg in Kärnthen, nebst mehreren andern Herrschaften besitzt.

D. Bey dem Fürsten von Trautmannsdorf, der außer der gefürsteten Reichsgrafschaft Umpfenbach die an-

sehnliche Dinastie Theinitz und noch 12 andere Herrschaften in Böhmen besitzt.

Diese neuen Fürsten können daher zu Sitz und Stimme im Reichs-Fürstenrath eben sowohl zugelassen werden, als die Fürsten von Piccolomini, Dietrichstein, Auersberg, Portia u. s. w., da sie diesen in der Begüterung ganz gleich sind, auch sämtliche bereits in den reichsgräflichen Collegien das Sitz- und Stimmrecht von Alters hergebracht haben.

Daß diese neuen Fürsten den von dem Fürsten von Khevenhüller bereits anerbothenen Matrikular-Anschlag von 1 Mann zu Pferd, 2 zu Fuß zu einem simplo, von 20 fl. zu jedem Römermonate, und 8 Rthlr. zu einem Kammerziel — bereitwillig übernehmen werden, daran ist gar nicht zu zweifeln.

Der Fürst von Colloredo-Mannsfeld hat sich neuerlich im deutschen Reich

ansehnlich begütert, und wird also zu einer Virilstimme im Reichs-Fürstenrath sich gleichfalls melden rr), die diesem um das deutsche Reich hochverdienten Fürsten auch nicht versagt werden wird.

Durch alle diese unmaßgeblich vorgeschlagenen neuen katholischen Stimmen, wird — wie die Anlage Ziffer 5. zeigt — die völlige Religions-Gleichheit in der Anzahl der Stimmen im Reichs-Fürstenrath bewerkstelligt, und dieser der Erwartung allerhöchsten Reichs-Oberhaupts gemäß, zur Zufriedenheit des katholischen Religionstheils, ganz nach den Lehrsätzen des corporis evangelicorum neu organisirt werden.

Wollte man nun noch außerdem die protestantischen Fürsten, die sich um Sitz und Stimme im Fürstenrath gemeldet

---

rr) Beym fränkischen Kreis ist dieses schon geschehen.

haben, gleichfalls befriedigen, und 1) dem König von Schweden wegen des Fürstenthums Rügen; 2) der Fürstin von Lippe-Detmold wegen der Herrschaften Lippe, Schwalenberg und Sternberg; 3) dem Fürsten von Wied-Runkel wegen seiner sämtlichen Reichslande; 4) dem Fürsten von Wittgenstein auf seine reichsunmittelbaren Besitzungen, jedem eine Virilstimme; und 5) und 6) den Herzogen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld eine eigene Stimme bewilligen, so wäre auch dafür Rath zu schaffen.

Man darf nur 1) dem mächtigen Haus Oestreich noch eine Stimme wegen des Fürstenthums Lindau und der Grafschaften Thetnang und Langenargen; 2) dem Fürsten von Fürstenberg noch eine Stimme wegen der Landgrafschaft Heiligenberg; 3) dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim die nachgesuchte

zweyte Stimme wegen Rothenfels; 4) dem Fürsten von Truchseß-Wolfegg eine besondere Stimme; und sodann 5) den schwäbischen Grafen noch eine weitere Curiatstimme; so wie 6) den fränkischen Grafen katholischen Theils eine eigene Stimme verleihen; wodurch sodann die erforderliche Religions-Parität abermals hergestellt werden könnte.

## Druck-Verbesserung.

Statt Pikolomini ist zu lesen Portia S. 17. Zeil 3. von unten, desgleichen S. 21. Zeil 4. von oben; Sodann in der Anlage Ziffer 2. in latere Catholicorum.

## Druck-Verbesserung.

Statt Mittelwänden zu lesen Wurzeln
S. 17. Zeil 3. von unten, desgleichen
S. 21. Zeil 4. von oben, Gräsern in der
[illegible] Ziffer 2. [illegible]

---

i ß

der Sti 653. und 1654. zu

orden sind.

Ellwangen nberg
Johannitermeis
Berchtesgaden n-Lauenburg
Weissenburg t
Prüm n-Gottorp
Stablo
Corvey erg
Prälaten rin

36 Stimmen rg
ld
lgard
au- und
che } Grafen

42 Stimmen.

g

)

| | | |
|---|---|---|
| e | . . . . . . . . . . | I |
| | . . . . . . . . . . | I |
| s | . . . . . . . . . . | I |
| | . . . . . . . . . . | I |
| s | . . . . . . . . . | I |
| tein | . . . . . . . . | I |
| | . . . . . . . . . . | I |
| | . . . . . . . . . . | I |
| | . . . . . . . . . . | I |
| | } Grafen . . | 3 |
| | Summa | 78 |

[illegible] collegium

Fahnenberg, Egid Joseph Karl von,

Kritische Betrachtungen über die neue Organisation des Reichsfürstenraths

[Wien?] 1805

J.publ.g. 84
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558583-1